

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Mai 1971	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 71	Zweites Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes Ändert GVBl. II 70-12	109
18. 5. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung Ändert GVBl. II 322-19	110
18. 5. 71	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 38 des Bundeswaffengesetzes GVBl. II 512-54	110
18. 5. 71	Verordnung über die Bekämpfung tierischer Schädlinge (Schädlings- bekämpfungsverordnung) GVBl. II 882-23	111

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes*)

Vom 18. Mai 1971

Artikel 1

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), geändert durch Gesetz vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 6 werden gestrichen.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „3 bis 5“ durch die Worte „4 und 5“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 werden gestrichen.
4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Bauangelegenheiten

(1) Die Durchführung der Bauaufgaben für alle Hochschulen obliegt den Hochschulbauämtern des Landes.

(2) Allgemeine Grundsätze für Baumaßnahmen im Hochschulbereich sind nach Anhörung des Landeshochschulverbandes im Einvernehmen mit dem Kultusminister aufzustellen.

(3) Baumaßnahmen sind nach Abstimmung mit dem Kultusminister im Benehmen mit den zuständigen Selbstverwaltungsorganen der Hochschule zu planen und durchzuführen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Mai 1971

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Kultusminister
von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 70-12

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung*)**

Vom 18. Mai 1971

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 628), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 31. August 1964 (GVBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1970 (GVBl. I S. 291), wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. im mittleren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 5,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Für Bedienstete, die vor dem 1. Januar 1971 zur Ausbildung für den mittleren Dienst zugelassen worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Wiesbaden, den 18. Mai 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 322-19

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach § 38 des Bundeswaffengesetzes*)**

Vom 18. Mai 1971

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 38 des Bundeswaffengesetzes vom 14. Juni 1968 (Bun-

desgesetzbl. I S. 633), geändert durch Gesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358, 1970 I S. 224), ist, soweit nicht das Bundeswaffengesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird, in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Wirtschaft
und Technik
Karry

*) GVBl. II 512-54

**Verordnung
über die Bekämpfung tierischer Schädlinge
(Schädlingsbekämpfungsverordnung)***

Vom 18. Mai 1971

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Friedhöfen,
 4. Binnenschiffen,
 5. Hafen- und Eisenbahnanlagen innerhalb geschlossener Ortschaften

sind verpflichtet, wenn sie den Befall mit tierischen Schädlingen, wie Ratten, feststellen, durch die Krankheitserreger verbreitet werden können, unverzüglich der Gemeinde Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung der Schädlinge nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Sie sind ebenso zur Schädlingsbekämpfung verpflichtet, wenn die Gemeinde auf andere Weise Kenntnis vom Auftreten solcher Schädlinge erlangt und deshalb eine Schädlingsbekämpfung anordnet. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind nötigenfalls solange zu wiederholen, bis sämtliche Schädlinge vertilgt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Ortlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Schädlingsbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt oder auf einen im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich oder zur Niederschrift gestellten Antrag von der zuständigen Verwaltungsbehörde als allein verantwortlich anerkannt ist.

§ 2

Wer zur Schädlingsbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Gemeinde zur Feststellung des Schädlingsbefalls und zur Überwachung der Bekämpfung auf Verlangen Auskunft zu erteilen sowie das Betreten der Grundstücke zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 8 der Hessischen Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

*) GVBl. II 882-23

§ 3

(1) Als Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur Mittel verwendet werden, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig zugelassen sind.

(2) Die Vorschriften über den Handel mit Giften und den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Vor Beginn der Schädlingsbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Schädlingen leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 5

(1) Das Gift ist so auszulegen, daß Dritte nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(2) Auf die Auslegung ist durch auffällende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muß das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 1 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 6

(1) Fünf Tage nach jeder Giftauslegung sind die ausgelegten Giftköder restlos zu vernichten, nach Möglichkeit zu verbrennen. Giftköderreste, die Thalliumverbindungen enthalten, darf nur entfernen und unschädlich machen, wer sie ausgelegt hat.

(2) Giftköder dürfen länger ausgelegt bleiben, wenn der Giftstoff nur aus Cumarinverbindungen besteht oder wenn die Auslegestellen ständig überwacht und so gesichert werden, daß eine Gefährdung von Menschen und Haustieren ausgeschlossen ist.

§ 7

Nach Entfernung der Giftköder sind die Schlupfstellen der Schädlinge und die Durchtrittsstellen mit einem Gemenge von Zement oder Lehm und Glasscherben oder anderen geeigneten Mitteln fest zu verschließen und Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Schädlingsbefall erschweren.

§ 8

Wer zur Schädlingsbekämpfung verpflichtet ist, hat auf Verlangen der Ge-

meinde mitzuteilen, welche Bekämpfungsmaßnahmen er durchgeführt hat und ob der Schädlingsbefall beseitigt worden ist.

§ 9

(1) Die Gemeinde hat bei der Zuwanderung von Schädlingen deren Herd zu ermitteln und dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden.

(2) Sind in einer Gemeinde oder in einem Teil des Gemeindegebietes die Mehrzahl der in § 1 Abs. 1 genannten Ortlichkeiten von Schädlingen befallen, so kann der Gemeindevorstand eine allgemeine Schädlingsbekämpfung durch die nach § 1 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder den Teil des Gemeindegebietes nach Maßgabe der §§ 3 bis 8 anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Schädlingsbekämpfung durchzuführen ist.

§ 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 1 der Anzeigepflicht oder der Verpflichtung zur Schädlingsbekämpfung nicht nachkommt;
2. entgegen § 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt oder das Betreten des Grundstückes nicht gestattet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 zur Schädlingsbekämpfung nicht zugelassene Mittel verwendet;
4. entgegen § 4 Abfallstoffe nicht entfernt;
5. den Vorschriften der §§ 5 bis 7 über die Durchführung der Schädlingsbekämpfung zuwiderhandelt;
6. der Mitteilungspflicht des § 8 nicht nachkommt;
7. gegen eine auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 1 erlassene vollziehbare Anordnung verstößt.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Osswald

Der Sozialminister

Dr. Schmidt

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 14 kostet —,33 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei, Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.